

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 10. Mai 2019

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

17. Jahrgang | Nummer 5 | Woche 19



Foto: Margitta Gatzke, Archivarin Stadt Zehdenick

Frühling am Kloster

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2019.....Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 28.03.2019.....Seite 4
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 11.04.2019.....Seite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019.....Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 für die Stadt Zehdenick.....Seite 5
- Information der Stadt Zehdenick – Wahlbenachrichtigungsbriefe für die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 in der Stadt Zehdenick, hier: Wahl eines/einer hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin.....Seite 5
- Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick zur Wahl des Europäischen Parlaments, den Kommunalwahlen und der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin am 26.05.2019.....Seite 6
- Bekanntmachung der stellv. Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zehdenick am 28.05.2019.....Seite 8
- Widmungsverfügung gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).....Seite 8
- Bekanntmachung – Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zehdenick am 24.05.2019.....Seite 10
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse.....Seite 10

I. Veröffentlichung von Satzungen

**Haushaltssatzung
der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.710.300 €
ordentlichen Aufwendungen auf	23.827.600 €
außerordentlichen Erträge auf	191.600 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.737.300 €
Auszahlungen auf	23.988.600 €

festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.412.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.729.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.324.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.114.600 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	144.100 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **150.000 €** festgesetzt.
2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:

- a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
 - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
 - bis 25.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
 - über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o. g. Wertgrenzen nicht gelten.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **350.000 €**

festgesetzt.

Zehdenick, den 30.04.2019

Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses am 28.03.2019

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 027/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick empfiehlt

der Stadtverordnetenversammlung, den Haushaltsplanentwurf der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen.

Beschluss-Nr.: 028/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstücks in Zehdenick, Gewerbegebiet Karlshof, Flur 9, Flurstücke 115 mit 3.552 m² und 143 mit 492 m², insgesamt 4.044 m² zum Zweck der Errichtung eines Unternehmenssitzes.

Zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen auf dem Grundstück wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 600 T€ erteilt.

Dirk Wendland

Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses am 11.04.2019

In der Sitzung des Hauptausschusses am 11.04.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 029/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote im Freihändigen Ausschreibungsverfahren dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Bauvorhaben: „Abbruch alter Speiseraum Grundschule Mildenberg, Ribbecker Straße 1, 16792 Zehdenick“ zu erteilen. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A.

Dirk Wendland

Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 030/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019.

Dirk Wendland

Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019
für die Stadt Zehdenick**1. Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 durch Beschluss der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 auf

200 v. H. für die Grundsteuer A
und

300 v. H. für die Grundsteuer B
festgesetzt.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf eines der beiden hier angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Commerzbank AG

BIC: DRES DEFF 160

IBAN:

DE78 1608 0000 0449 5226 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse

BIC: WELA DED1 PMB

IBAN:

DE30 1605 0000 3755 0160 00

Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Zehdenick

Sachbereich Steuern

Falkenthaler Chaussee 1

16792 Zehdenick

einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zehdenick, den 30.04.2019

Dirk Wendland

Stellv. Bürgermeister

Offizielle Information der Stadt Zehdenick

Wahlbenachrichtigungsbriefe für die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl
am 26. Mai 2019 in der Stadt Zehdenick

hier: Wahl eines/einer hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden die Europa-, Kommunal- und Bürgermeisterwahl statt.

Eine mögliche Stichwahl der Bürgermeisterwahl in der Stadt Zehdenick ist für Sonntag, den 16. Juni 2019 vorgesehen.

An alle Wahlberechtigten wurden in den letzten Tagen die Wahlbenachrichtigungsbriefe für die oben genannten Wahlen versandt. Darin wird u. a. die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt.

Hierzu erklärt die Stadt Zehdenick:

Bei der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Zehdenick am 26.05.2019 wird ein/e hauptamtliche/r Bürgermeister/in gewählt.

Die versandten Wahlbenachrichtigungsbriefe behalten ihre Gültigkeit und sollen am Wahltag in den jeweiligen Wahllokalen vorgelegt werden.

Zehdenick, 30.04.2019

Melissa Treichel

Stellv. Wahlleiterin

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick zur Wahl des Europäischen Parlaments und den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament, im Land Brandenburg die Kommunalwahlen und in der Stadt Zehdenick die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister/zur hauptamtlichen Bürgermeisterin statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine mögliche Stichwahl für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister/ zur hauptamtlichen Bürgermeisterin findet am 16. Juni 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

1. Die Stadt Zehdenick ist in 21 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nummer	Wahlbezirk	Wahllokal	Bemerkungen
1	Zehdenick	GEWO, Marktstraße 15, 16792 Zehdenick	barrierefrei
2	Zehdenick	Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick	barrierefrei
3	Zehdenick	Schulgebäude Zehdenick, Speisesaal Marianne-Grunthal-Str. 2, 16792 Zehdenick	barrierefrei
4	Zehdenick	Schulgebäude Zehdenick, Klassenraum Marianne-Grunthal-Str. 2, 16792 Zehdenick	
5	Zehdenick	Havelland-Grundschule Zehdenick, Speisesaal Hospitalstr. 1, 16792 Zehdenick	
6	Zehdenick	Linden-Grundschule Zehdenick, Speisesaal Dammhaststr. 8, 16792 Zehdenick	barrierefrei
7	Zehdenick	Lehmhaus, Verlängerte Ackerstr. 15, 16792 Zehdenick	barrierefrei
8	Zehdenick	Linden-Grundschule Zehdenick, Schulgebäude Dammhaststr. 8, 16792 Zehdenick	barrierefrei
9	OT Badingen	Feuerwehrgebäude, Badinger Dorfstr. 13 c, 16792 Zehdenick	barrierefrei
10	OT Bergsdorf	Gemeindezentrum, Bergsdorfer Dorfstr. 106 a, 16792 Zehdenick	barrierefrei
11	OT Burgwall	Sport- und Gemeindezentrum, Am Sportplatz, 16792 Zehdenick	barrierefrei
12	OT Kappe	Gemeinderaum, Kapper Dorfstr. 54, 16792 Zehdenick	barrierefrei
13	OT Klein-Mutz	Feuerwehrstellplatz, Schulungsraum, Häsener Str. 1, 16792 Zehdenick	
14	OT Krewelin	Gemeindebüro, Kreweliner Dorfstr. 10 a, 16792 Zehdenick	
15	OT Kurtschlag	Gemeindezentrum, Rübengasse 8, 16792 Zehdenick	
16	OT Marienthal	Gemeindezentrum, Marienthaler Dorfstr. 45 a, 16792 Zehdenick	barrierefrei
17	OT Mildenberg	Gemeindezentrum, Ribbecker Str. 1, 16792 Zehdenick	barrierefrei
18	OT Ribbeck	Gemeindebüro, Ribbecker Dorfstr. 36, 16792 Zehdenick	barrierefrei
19	OT Vogelsang	Gemeindebüro, Zehdenicker Str. 11, 16792 Zehdenick	
20	OT Wesendorf	Gemeindezentrum, Dorfanger 22, 16792 Zehdenick	
21	OT Zabelsdorf	Gemeindezentrum, Wentower Str. 8, 16792 Zehdenick	

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die o. g. Wahlen am 26.05.2019 um 15.00 Uhr im Rathaus, Am Markt 11 und in der Stadtverwaltung, Falkenthaler Chaussee 1 zusammen.

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05.05.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der

3. Der Wähler hat die Wahlbenachrichtigungskarte und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, und hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates jeweils **drei Stimmen**.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament und des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin hat die wahlberechtigte Person **eine Stimme**.

5. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.

6. Stimmabgabe Europäisches Parlament

6.1. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzzeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

6.2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

6.3. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Stimmabgabe Kommunalwahlen

7.1. Die Stimmzettel der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte enthalten die vom Wahlausschuss der Stadt Zehdenick im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

7.2. Der Wähler hat bei der Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

- a) Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

oder

- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.

oder

- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

7.3. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

8. Stimmabgabe Bürgermeisterwahl

8.1. Die Stimmzettel der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister/zur hauptamtlichen Bürgermeisterin enthalten die vom Wahlausschuss

der Stadt Zehdenick im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

8.2. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so ist in einem bei den Wörtern „JA“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

8.3. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

9. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen für die der Wahlschein gilt

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europäischen Parlament, die zum Wahlkreis zur Kreistagswahl, die zum Wahlkreis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die zum Wahlkreis der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister/zur hauptamtlichen Bürgermeisterin und, wenn der Wahlschein auch für eine Wahl im Ortsteil gilt, in dem Wahlbezirk der zum Wahlkreis für die betreffende Wahl zum Ortsbeirat gehört

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg einen Wahlschein beantragen.

Daraufhin erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl für die sie wahlberechtigt ist

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche Wahlbriefumschlag muss spätestens am 26. Mai 2019 um 18.00 Uhr der Wahlleiterin vorliegen.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch)

11. Die Wahl ist öffentlich. Der Zugang zum Wahllokal ist jedermann gestattet soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Zehdenick, den 25.04.2019

Dirk Wendland
Stellvertretender Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zehdenick

Tag: 28.05.2019

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Zehdenick, Raum 226 (2. OG),
Falkenthaler Chaussee 1,
16792 Zehdenick

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Berichterstattung durch die Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick

3. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Zehdenick
4. Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick und der Ortsbeiräte der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf

Melissa Treichel
Stellvertretende Wahlleiterin

Widmungsverfügung

gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 06. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 3)

Die Stadt Zehdenick verfügt hiermit als zuständige Straßenbaubehörde die Widmung der in ihrem Eigentum stehenden sowie zur Nutzung als

- Erweiterte Park- & Ride- und Bike- & Ride-Anlage und
- Erschließungsstraße mit Anbindung an das Gemeindestraßennetz

zugrunde liegenden Grundstücke zu *ö f f e n t l i c h e n Verkehrsflächen*.

Die Belegenheit dieser Verkehrsflächen in der Gemarkung Zehdenick, Flur 14, Flurstücke 61, 62, 66, 67, 68, 72, 73, 74, 76, 77, 252, 326, 329, 331, 332, 334, 335, Teilflächen aus 251, 253 und 346, sowie Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 117 und 118 in 16792 Zehdenick, ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Diese Straßen- und Platzflächen werden gem. § 3 BbgStrG in die Straßenklasse: *Gemeindestraße* eingestuft.

Sie wird unter der Bezeichnung: *Eisenbahnstraße – Ast 01* in das Straßenverzeichnis der Stadt Zehdenick eingetragen.

Die Verkehrsflächen teilen sich wie folgt auf in:

- Fahrbahn
- einseitige Gehbahn
- straßenbegleitende Parkflächen für KFZ und Fahrräder
- begrünte Randstreifen incl. Sickermulden zur Oberflächenentwässerung
- Zubehör (Stadtmobiliar, Verkehrsbeschilderung, Straßenbeleuchtung und je eine Ladestation für E-KFZ und E-Bikes)

Die einzelnen Teile der Straße nehmen eine Gesamtfläche von ca. 6.760 m² ein und sind im Süden an den Steindammer Weg und im Norden an die Eisenbahnstraße angebunden.

Träger der Straßenbaulast dieser *Gemeindestraße* mit allen ihren Teilen und Zubehör ist die Stadt Zehdenick.

Die Gemeindestraße *Eisenbahnstraße – Ast 01* wird hiermit als öffentliche Straße gewidmet.

Die Nutzung der Sachgesamtheit von erweiterter Park- & Ride- und Bike- &

Ride-Anlage und Erschließungsstraße erfasst deren sämtliche Bestandteile incl. Zubehör für den auf eine

- *Verkehrsgeschwindigkeit von max. 30 km/h beschränkten Gemeingebrauch*

und wird mit dieser Einschränkung für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Der Übersichtsplan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist (Anlage 1), liegt während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Mo und Mi	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Di	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 1.OG, Zimmer 107, für die Dauer eines Monats ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung, aus.

Die Bekanntmachung dieser Widmung erfolgt öffentlich. Diese Widmung gilt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als wirksam.

Begründung:

Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Herbeiführung des öffentlichen Status dieser Verkehrsflächen dient der Verbesserung der Verkehrsabläufe bei gleichzeitiger Bereitstellung notwendiger, zusätzlicher Parkräume im Bahnhofsumfeld und damit dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis sowie der Stabilisierung und anspruchsgerechten Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Gemeindestraßennetzes der Stadt Zehdenick.

Durch diese Widmung wird der Gemeingebrauch der Gemeindestraße offiziell eröffnet. Mit der Widmung werden nicht nur die gemeingebrauchlichen Teile der Straße, sondern alle Teile der „Sachgesamtheit Straße“ erfasst, was für die Ausübung der Hoheitsverwaltung und bautechnischen Sicherheit nach § 10 BbgStrG für die Stadt als Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträger von Bedeutung ist.

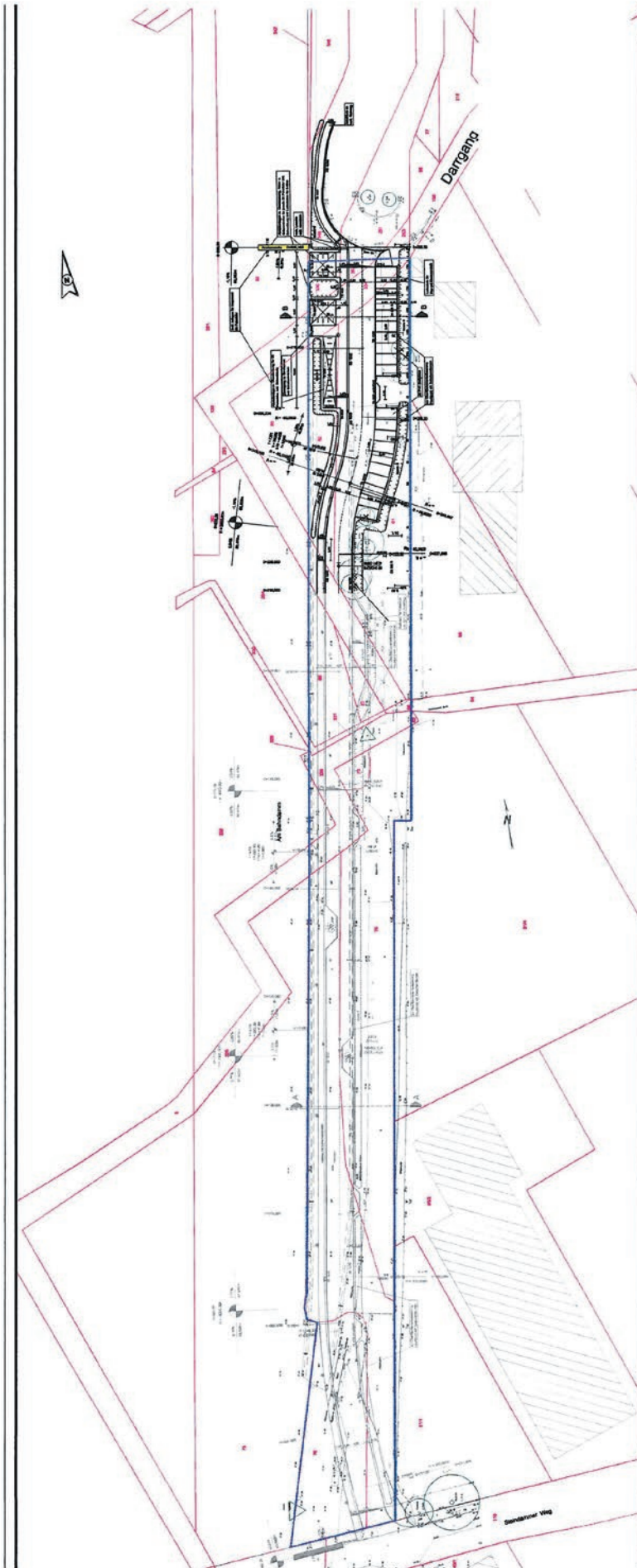
– Amtliche Bekanntmachungen –

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zehdenick, den 23. April 2019

Wendland
Stellv. Bürgermeister



Widmung der Erweiterung
der Park Ride / Bikers Ride - Anlage
am Bahnhof Zehdenick / Markt
Einschl. Anbindung an den Skindammer Weg
als öffentliche Verkehrsfläche mit der
Bezeichnung "Eisenbahnsteig - Ast 01"
Lt. StrV der Stadt Zehdenick

- Straßenlageplan - Anlage zur
zur Übersicht
(unmaßstäblich)

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Einladung
zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zehdenick**

Die Jagdgenossenschaft Zehdenick lädt alle Grundeigentümer von bejagbaren Wald-, Acker-, Wiesen- und Wasserflächen in der Gemarkung Zehdenick und Burgwall zur Mitgliederversammlung ein.

Tagungsort und Zeit: Freitag, 24. Mai 2019, um 19 Uhr
Zum Deutschen Krug, Mildenberg

Tagesordnung: Rechenschaftsberichte, Haushaltsbeschluss und Festlegung der Pachtauskehr 2018/19.

Jagdgenossen, die an dieser Versammlung nicht teilnehmen, bleiben an diesem Tag ohne Stimmrecht.

Es besteht jedoch entsprechend der Satzung die Möglichkeit, einen Vertreter zu benennen. Dieser muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.

*Keibel
Jagdvorsteher*

Information der Stadt Zehdenick

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse

20.06.2019 – Stadtverordnetenversammlung (konstituierende Sitzung)

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt